



Brüssel, den 8. Mai 2020
(OR. en)

7861/20

AGRI 127
AGRIORG 33
AGRIFIN 35
DELACT 49

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 7737/20

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.5.2020 zur Abweichung für das Jahr 2020 von der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 der Kommission in Bezug auf den Obst- und Gemüsesektor sowie von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission in Bezug auf den Weinsektor im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

- Absicht, keine Einwände zu erheben
- Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. Mai 2020 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 62 Absatz 1 und Artikel 64 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und gemäß den Artikeln 37, 53 und 173 in Verbindung mit Artikel 227 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt betreffend eine größere Flexibilität bei der Anwendung der Maßnahmen im Rahmen der Stützungsprogramme für Wein gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 am 4. Mai 2020 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 5. Juli 2020 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

3. Daher wird der AStV ersucht,

- dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 und gemäß Artikel 227 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt;
 - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses 2020/430 des Rates zu beschließen, dass der Rat für die Genehmigung des Wortlauts des Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission, in dem er seine Absicht bekundet, keine Einwände zu erheben (Dok. 7873/20), das schriftliche Verfahren anwendet.
-